Hansestadt Stendal		Vorlage	Datum:	16.09.2026
Amt:	3.5 - Bauverwaltung	Drucksachennummer:	Öffentlichkeitsstatus:	
Az.:	3.5-54.11.03	**VIII/0430**	öffentlich	
TOP:	Änderung der Beschränkung des Benutzerkreises für die Fußgängerzone			

Beratungsfolge:			**Beratungsergebnis:**
Oberbürgermeisterdienstberatung	am:	22.09.2026	
Ausschuss für Stadtentwicklung	am:	11.11.2026	
Haupt- und Personalausschuss	am:	18.11.2026	
Stadtrat	am:	30.11.2026	

Auswirkungen auf die Ortschaften der Hansestadt Stendal:				
Belange der Ortschaften werden berührt.		ja	x	nein
Die betroffenen Ortschaftsräte werden angehört.		ja	x	nein

Finanzielle Auswirkungen:								
Finanzierung	x	ja	Gesamtbetrag:	150,00	Euro		nein	
Wenn ja			Produktkonto	Betrag				
Produktkonto (Ermächtigung)			541100.042100 (Beschilderung)		Euro			
	Ergebnisplan							
	Mehr-,		Minderaufwendungen		Euro			
	Mehr-,		Mindererträge		Euro			
	Finanzplan							
	Mehr-,		Minderausgaben		Euro			
	Mehr-,		Mindereinnahmen		Euro			
Folgekosten:	x	nein						
		ja	Gesamtbetrag		Euro			
		jährlich	Betrag		Euro	ab Jahr		
		einmalig	Betrag		Euro	im Jahr		
Sichtvermerk der Kämmerei:								

Termin für Beschlussumsetzung:	31.12.2026

Beschlussvorschlag:

Der Stadtrat beschließt die in der **Anlage 1** befindliche Widmungsverfügung zur Änderung der Beschränkung des Benutzerkreises für die Fußgängerzone in der Breiten Straße in der Hansestadt Stendal zur Zulassung des Kraftfahrzeugverkehrs für Bewohner zwecks Erreichbarkeit privater Stellplätze.

Begründung:

Mit Beschluss des Stadtrates vom 12.10.2025 (Drucksachennummer VI/251) wurde die

Nutzung des Sperlingsberges als Parkplatz (Kurzzeitparkplätze) nach erfolgter Bürgerbefragung untersagt.
Gleichzeitig wurde die Verwaltung beauftragt ein Teileinziehungsverfahren einzuleiten, mit dem Ziel die Fußgängerzone um die Fläche des Sperlingsberges zu erweitern.
Auf Grund eines anhängigen Klageverfahrens gegen die Teileinziehung (Beschluss des Stadtrates vom 11.07.2016 - Drucksachennummer VI/429) erfolgte die Einrichtung des Sperlingsberges als Fußgängerzone erst im April 2022.
Bis dahin war der Sperlingsberg verkehrsberuhigter Bereich ohne Markierungen für Stellflächen. Die Zufahrt zu den Grundstücken Breite Straße 2 und Breite Straße 82 wurde dadurch nicht eingeschränkt.
Mit Einrichtung der Fußgängerzone auf dem Sperlingsberg ist laut Teileinziehungsverfügung (Anlage 2) der Gemeingebrauch auf den Fußgängerverkehr beschränkt. Ausgenommen hiervon sind der zeitlich befristete Liefer- und Radverkehr (Anlage 2).
Im Verfahren zur Teileinziehung wurde immer darauf hingewiesen, dass für die Zufahrt zu den vorgenannten Grundstücken die Möglichkeit der Beantragung von Ausnahmegenehmigungen bei der unteren Verkehrsbehörde beim Landkreis Stendal besteht.
Grundsätzlich sollte die Nutzung der Stellplätze auf den Grundstücken nicht verhindert werden.
Nunmehr sieht der Landkreis Stendal die Erteilung von Ausnahmegenehmigungen (in rechtlich zulässiger Weise) sehr eng, und wird diese für den in der Verfügung (Anlage 1) genannten Benutzerkreis pauschal (ohne besondere Begründung im Einzelfall) nicht erteilen, da diese dem derzeit bestehendem Widmungsbeschluss zuwiderlaufen.
Ohne eine entsprechende Erweiterung des Benutzerkreises der Widmung wäre den betroffenen Grundstückseigentümern und -nutzern die Zufahrt zu ihren Stellplätzen mit Kraftfahrzeugen straßenrechtlich nicht gestattet.
Nach § 6 Abs. 2 Satz 4 StrG LSA sind Beschränkungen der Widmung auf bestimmte Benutzungsarten, Benutzerzwecke oder Benutzerkreise in der Widmungsverfügung festzulegen. Dies gilt entsprechend für Erweiterungen des Benutzerkreises.

Die Zuständigkeit des Stadtrates für die abschließende Entscheidung ergibt sich aus § 45 Abs. 2 Nr. 9 KVG. Straßen und Wege, für die die Stadt Baulastträger ist, sind Einrichtungen im Sinne dieser Vorschrift (Wiegand/Grimberg - GO LSA, 3. Aufl. § 44 Rz. 3; Grimberg – Kommunalverfassungsrecht LSA § 44 GO Anm. 2.3 - jeweils zur entsprechenden Regelung in der GO a. F.).

Bastian Sieler
Oberbürgermeister

Anlagenverzeichnis:
Anlage 1 - Widmungsverfügung
Anlage 2 - Bekanntmachung der Teileinziehung